

Worum geht es?

Der EuGH hat am 8. Mai 2019 festgehalten, dass das österreichische Besoldungs- und Vorrückungssystem der LandeslehrerInnen und Bundesbediensteten gegen Europarecht verstößt – vor allem weil die Systematik altersdiskriminierend ist.

In vielen Verhandlungsrunden zur „Reparatur“ des Besoldungs- und Vorrückungssystem mit dem Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport (BMÖDS) konnte die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) erreichen, dass die durch das alte System diskriminierten KollegInnen entschädigt werden, und niemand Verluste in der Lebensverdienstsumme erleiden wird.

Wer ist betroffen?

- LehrerInnen, deren Vorrückungstichtag unter Ausschluss von Vordienstzeiten, die vor dem 18. Geburtstag liegen, berechnet wurde; das sind im Großen und Ganzen¹ Personen, deren Vorrückungstichtag vor dem 31. August 2010 festgesetzt wurde.

Ich bin betroffen. Muss ich selbst aktiv werden?

NEIN und zwar dann, wenn Sie

- am 8. Juli 2019 ein aufrechtes Dienstverhältnis hatten und
- im Rahmen der Besoldungsreform 2015 ins neue System übergeleitet wurden.

Ihr Besoldungsdienstalter wird amtswegig neu festgesetzt. Eine sich allfällig daraus ergebende Nachzahlung erfolgt rückwirkend ab dem 1. Mai 2019.

Warum habe ich davon noch nichts bemerkt?

Das BDA von rund 70% aller LehrerInnen muss neu berechnet werden. Das bedeutet einen enormen Verwaltungsaufwand und ist daher zeitintensiv.

Ich bin betroffen. Muss ich selbst aktiv werden?

JA und zwar dann, wenn Sie

- am 8. Juli 2019 kein aufrechtes Dienstverhältnis (mehr) hatten und
- allfällige Ansprüche noch nicht verjährt (3-Jahresfrist!) sind.

Sie müssen einen Antrag stellen, damit Ihr BDA neu festgesetzt wird.

Achtung: Verjährung!

Welche Personengruppen sind zusätzlich betroffen?

- Personen, bei denen **Zeiten im öffentlichen Interesse bzw. berufseinschlägige Zeiten** nur deshalb nicht als Vordienstzeiten angerechnet wurden, weil sie die jeweils geltenden Höchstgrenzen überstiegen, können einen **Antrag²** auf Berücksichtigung dieser Zeiten stellen.

Achtung: Verjährung!

- Personen, die nach der Besoldungsreform 2015 aufgenommen und deren **Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten** in geringerem als dem tatsächlich geleisteten

¹ II L-LehrerInnen hatten z.B. damals die Option, ihren Vorrückungstichtag gemäß der Besoldungsreform 2010 – sprich unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag – festsetzen zu lassen. (BGBl. I Nr. 82/2010)

² Sämtliche Antragsformulare finden Sie im Mitgliederbereich auf der GÖD-Homepage!

<https://www.goed.at/mitgliederbereich/formulare-herunterladen/besoldungsrecht/>

Ausmaß als Vordienstzeiten berücksichtigt wurden, bekommen die über das angerechnete Ausmaß hinausgehenden Zeiten auf **Antrag** rückwirkend angerechnet.

In diesem Fall gibt es keine Verjährung.

Wie erfolgt die Neufestsetzung des BDA?

Es wird ein Vergleichsstichtag ermittelt. Liegt Ihr Vergleichsstichtag vor Ihrem ursprünglichen Vorrückungstichtag, erhöht sich Ihr BDA um diesen Zeitraum. Der Vergleichsstichtag wird nach der Gesetzeslage ermittelt, die zum Zeitpunkt der Ermittlung Ihres Vorrückungstichtags gegolten hat – mit ein paar Abweichungen wie z.B.:

- an Stelle der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Vollendung des 14. Lebensjahres ausschlaggebend;
- ist die 12. Schulstufe von 1. September bis 30. Juni (bei 5-jähriger Oberstufe + 1 Jahr) anzurechnen;

Wie bemerke ich, dass mein BDA neu festgesetzt wurde?

Sie bekommen eine schriftliche Mitteilung über das vorläufige Ergebnis aufgrund der Aktenlage. Im Rahmen einer zeitlichen Frist haben Sie dann die Möglichkeit weitere Vordienstzeiten geltend zu machen.

Gewerkschaftsmitglieder können sich an die GÖD wenden, um sicherzustellen, dass das vorläufige Ergebnis der derzeitigen Gesetzeslage entspricht und, um sich beraten zu lassen, ob noch weitere Vordienstzeiten geltend gemacht werden können.